F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Essen-Kettwig

vom 16.09.2026

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kettwig vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) *zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand*	2.038,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) *zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand*	1.090,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung Verstorbener bis zum vollen. 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	250,00 Euro
b)	Erdbestattung Verstorbener ab dem vollen. 5 Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.775,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.140,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	10,00 Euro

e)	Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung Verstorbener vom ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	71,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	57,00	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung als Partnergrab – einfach gestaltet (Nutzungszeit 20 Jahre) *zzgl. Gebühr für einheitl. Grabmal / Inschrift je Beisetzung nach Aufwand*	1.480,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Anlage (Nutzungszeit 20 Jahre) je Grab *zzgl. Gebühr für einheitl. Grabmal/Inschrift je Beisetzung nach Aufwand*	1.320,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Partnergrab je Jahr	74,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung gärtnerisch gestaltet je Grab und Jahr	74,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	214,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	826,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung	289,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	242,00	Euro
b)	Benutzung der Ruhekammer (bis zu 5 Tagen)	84,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1)	Ausbettungen		
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.404,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.065,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab	223,00	Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	80,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	60,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	80,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	80,00	Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden	40,00	Euro
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	25,00	Euro
(7)	Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00	Euro
(8)	Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00	Euro
(9)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	40,00	Euro
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00	Euro
(11)	Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2022.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2022 außer Kraft.

Essen, den 16.09.2026

Die Friedhofsträgerin

Siegel

_____ _____
(Unterschrift) (Unterschrift)